



HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 24.05.2022

Verwendung der „geschlechtergerechten“ Sprache und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Beantwortung der kleinen Anfrage (Drs. 20/8062) führte die Landesregierung aus, dass es sich bei den in der Vorbemerkung aufgeführten Beispielen um legal definierte Begriffe oder um bundeseinheitlich verwendete kriminalistische Fachtermini handelt und deshalb eine Anwendung der Gendersprache bei diesen Begriffen durch die Landesregierung nicht erfolgt. Tatsächlich trifft dies auf einen Teil der aufgeführten Begriffe zu, auf andere jedoch nicht. Umgekehrt existieren zahlreiche legal definierte Begriffe (z.B. „Richter“ nach dem DRiG, „Fahrzeughalter“ nach der StVZO, „Zeugen“ nach der ZPO oder „Käufer“ nach dem BGB), die gleichwohl von der Landesregierung gegendert werden (u.a. → <https://justizministerium.hessen.de/presse/sechs-vorsitzende-richterinnen-und-richter-ernannt?msckid=7d149456d14711ecb9d0dfb2663cf549>; <https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/themen-von-z/zeugen?msckid=976e2c05d14711ecb7041c56d53d68d4>; → <https://hvb.g.hessen.de/pressemitteilungen/rund-32000-neue-bodenrichtwerte-abrufbar-0?msckid=baea8a41d14711ec8897b8460798bb59>; → <https://www.polizei.hessen.de/icc/ppnh/sub/137/broker.jsp?uCon=13720193-9815-ac71-6546-2604dbb68670&uTem=bff71055-bb1d-50f1-2860-72700266cb59>).

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Die Verwendung der maskulinen Bezeichnung erfolgt bei konzeptionellen und personenunspezifischen Nennungen geschlechtsunspezifisch im Sinne des generischen Maskulinums. Bei personenbezogenen Sachverhalten erfolgt eine geschlechtsspezifische Bezeichnung.

Das generische Maskulinum bezeichnet dabei die Verwendung der männlichen Geschlechtsform eines Substantivs in verallgemeinernder Form. Damit werden von diesen Bezeichnungen auch solche Personen umfasst, deren biologisches Geschlecht entweder unbekannt, im Kontext der Aussage nicht von Bedeutung oder auch (bei der Verwendung des Plurals) gemischt ist.

Grundsätzlich werden nach den Regeln der deutschen Sprache also auch dann alle biologischen Geschlechter in einer Nennung umfasst, wenn das generische Maskulinum verwendet wird.

Die Verwendung der Begrifflichkeiten „Straftäter“, „Zeuge“ oder auch „Richter“ erfolgt in aller Regel dann lediglich in der männlichen Form, wenn es im Kontext nicht auf die Differenzierung zwischen den Geschlechtern ankommt. Dass nicht ausdrücklich von Straftäterinnen gesprochen wird, impliziert damit ausdrücklich nicht, dass es keine Straftäterinnen gibt.

Bei den durch den Fragesteller angeführten Beispielen wird hingegen aufgrund der vorgestellten Gruppe („Sechs Vorsitzende Richterinnen und Richter ernannt“) deutlicher hervorgehoben, dass es sich sowohl um Männer als auch um Frauen handelt. Ebenso ist die Ansprache an die Personen, die sich auf der Web-Seite der „Ordentlichen Gerichtsbarkeit Hessen“ über den Zeugenschutz informieren auf Zeuginnen und Zeugen verdeutlicht, da die Höflichkeit in diesen Fällen der direkten Ansprache von Personen eine solche Differenzierung gebietet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie definiert die Landesregierung den Terminus „legal definierte Begriffe“ bzw. „bundeseinheitlich verwendete kriminalistische Fachtermini“?
- Frage 2. Hält die Landesregierung die Verwendung der „geschlechtergerechten Sprache“ bei den unter Frage 1 aufgeführten Begriffen für unzulässig bzw. unangemessen?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

Legal definierte Begriffe sind solche, die im Gesetz oder einer Verordnung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale einer gedanklichen Einheit festgelegt bzw. genau bestimmt sind. Als Beispiel ist hier § 11 StGB aufzuführen, der die Begriffe „Angehöriger“, „Amtsträger“ oder „Richter“ gesetzlich beschreibt und damit rechtsverbindlich festlegt.

Bundeseinheitlich verwendete kriminalistische Fachtermini sind solche Begriffe, die nach einer Einigung zwischen den Bundesländern und dem Bund oder wegen ihrer für den Wirkungsbereich der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Geltung durch alle betroffenen Behörden und dort Beschäftigten einheitlich Verwendung finden. Die kriminalistischen Fachtermini beziehen sich auf spezifisch durch die Kriminalpolizei oder im kriminalpolizeilichen Kontext genutzte Fachbegriffe wie beispielsweise den Begriff „Enkeltrick“.

Frage 3. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung in den entsprechenden Empfehlungen die unter Frage 1 genannten Begriffe nicht ausdrücklich von der Regelung der geschlechtergerechten Formulierung ausgenommen?

Empfehlungen bzw. Ausnahmen davon zur geschlechtergerechten Sprache im Kontext legal definierter Begriffe oder kriminalistischer Fachtermini existieren nicht.

Frage 4. Aus welchen Gründen verwendet die Landesregierung bei bestimmten legal definierten Begriffen wie „Richter“, „Fahrzeughalter“, „Zeugen“ oder „Käufer“ dennoch die geschlechtergerechte Formulierung („Richterinnen und Richter“, „Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter“, „Zeuginnen und Zeugen“, „Käuferinnen und Käufer“)?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 20. Juni 2022

Peter Beuth